

TOP 8



**Verwendung der Ersatzgelder für Maßnahmen zur
Verbesserung von Natur und Landschaft; Förderung des
Ankaufs von für den Naturschutz wertvollen Flächen bzw.
Tauschflächen**

Vorlage: 2025/FD68/211

Ersatzgeld

- **Ersatzgeld** = Gelder, die u.a. im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft erhoben wurden (Bsp. Windkraftplanung)
- sie sind **zweckgebunden** zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft durch die Untere Naturschutzbehörde einzusetzen (vgl. § 7 Abs. 4 NNatSchG)
- sie dürfen gemäß § 7 Abs. 5 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) nicht mit anderen Einnahmen vermischt bzw. zur Deckung des Haushaltes genutzt werden

Ersatzgeld

- Ersatzgelder müssen zu einer realen Verbesserung von Natur und Landschaft führen
→ auch durch **Flächenerwerb** möglich!
- **Flächen mit besonderer Lage und/ oder Beschaffenheit**
→ in oder angrenzend an Schutzgebiete (NSG, LSG, Vogelschutz-, FFH-Gebiete), in Moorgebieten, Flächen mit Relevanz für Biotopverbund und Artenschutz
→ i.d.R. Minderertragsflächen, naturschutzfachlich aber wertvoll

Ersatzgeld

- **Bisherige NLT-Empfehlung:** gesetzliche Zweckbindung, Zuständigkeit beim HVB
 - Beschleunigung durch Unabhängigkeit von Sitzungsintervallen
 - schnelle, diskrete/ anonyme, vertrauensvolle Handhabung von Käufen
- **Rechtsauffassung MI** (NLT-Rundschreiben Nr. 167/2025):
 - jährliche Festlegung einer Ersatzgeldsumme (alle voraussichtlich zu kaufenden Grundstücke im Jahr) im Haushaltsplan
 - im Rahmen der Haushaltsplanung Übertragung von KA auf HVB; Berücksichtigung der jeweiligen Wertgrenzen der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

- Die in den letzten Jahren insbesondere im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen eingenommenen **Ersatzgelder**, die zweckgebunden zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft eingenommen wurden, sollen durch den Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde (UNB), **zum Erwerb von Grundstücken in für den Naturschutz wertvollen Bereichen** eingesetzt werden.
- Die **Belange der Landwirtschaft** sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen. Somit sollen beim Einsatz der Ersatzgelder auch Tauschflächen angekauft werden, um Betrieben die Möglichkeit zu geben, für deren Belange besser geeignete Flächen zu erwerben. Langfristig soll es so ermöglicht werden, eine flexible und zielgerichtete Grundstücksstrategie beim Ankauf durch die UNB zu vollziehen.

Beschlussvorschlag

- Die untere Naturschutzbehörde **berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich**, über den Erwerb und die naturräumlichen Maßnahmen, welche im Rahmen der vorgenannten Zweckbindung aus Ersatzgeldern finanziert wurden.
- Aufgrund der im Februar 2025 seitens des Nds. Innenministeriums geäußerten Rechtsauffassung zum Umgang mit Ersatzgeldern wird die Verwaltung beauftragt, die voraussichtlich in einem Jahr zu verwendenden Mittel zukünftig im **Haushalt** zu beplanen. Außerdem sind die formalen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Verwaltung diese Mittel flexibel einsetzen kann, wozu insbesondere in der **Hauptsatzung** eine Höhe der Wertgrenze für Flächenankäufe aus Ersatzgeldern als Geschäft der laufenden Verwaltung festzulegen ist.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

